

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage

Sonntage, staatlich anerkannte Feiertage und kirchliche Feiertage stehen unter besonderem Schutz.

Im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres sind **neben den Sonntagen**

der 3. Oktober, als Tag der Deutschen Einheit

der 31. Oktober, als Reformationstag

der Volkstrauertag

der Totensonntag

der 1. Weihnachtstag

der 2. Weihnachtstag und

der Neujahrstag

besonders geschützt. Sie sind **Tage allgemeiner Arbeitsruhe.**

Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

Am 2. Sonntag vor dem 1. Advent (**Volkstrauertag**) und am letzten Sonntag vor dem 1. Advent (**Totensonntag**) sind **zusätzlich verboten:**

- Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, von 05:00 Uhr morgens ab.
- Öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art.
- Öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder mit Festveranstaltungen verbunden sind.
- Alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Am Vorabend des Weihnachtsfestes (**Heiligabend**) sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

Ich bitte darum, diese Schutzbestimmungen zu beachten und öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören und dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, zu unterlassen.

Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsgrundlage:

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Bürgermeisterin
gez. Petra Emmerich-Kopatsch